

Hannoversches Landtagsblatt.

Bierzehnte allgemeine Ständeversammlung. Zweite ordentliche Diät.

Die Königlich Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen an. — Der Pränumerations-Preis während dieser Diät für 1 Exemplar dieses Landtagsblattes (für beide Cammern) ist für 100 Bogen 20 Gr., excl. des Post-Ausschlages.

Erste Cammer.

Gen.-Synod. v. Schlepegrell referirt.

Es liegt zunächst das Gesuch eines pensionirten Steueraufsehers Boren zu Wiedelah zum Referat vor. Derselbe führe aus, daß, da die verschlagene Politik des Automaten an der Seine, welche derselbe jüngsthin durch den Spiegel der natürlichen Grenzen durchblicken gelassen, die ungeheuern Kriegsausstattungen Frankreichs, so wie das nach Versionen in Unterhandlung befindliche Bündniß zwischen Dänemark und Frankreich eine so gefahrschwangere Weltlage geschaffen habe, er eingedenk der letztern sich zur Hebung des Hannoverschen Militärs erlaube, die hohe Ständeversammlung um den Erlass einer nachträglichen Bestimmung zu § 106 des Militäraushebungsgesetzes zu bitten, dahin gehend, „daß den ausgedienten Unterofficieren der Hannoverschen Armee das Recht der freien Niederlassung eines unbeschränkten Gewerbebetriebes eingeräumt werde.“ Zur Begründung dieses Gesuchs hebt Petent weiter hervor, daß sich solche pensionirte Unterofficiere häufig in einer sehr bedrängten Lage befänden, weswegen man ihnen möglichst unbeschränkt Erwerbsquellen zu eröffnen die Pflicht habe. Die Commission habe indessen Bedenken getragen, die Petition ihrerseits zur Annahme zu empfehlen, einmal, weil das fragliche Gesetz sich nicht mehr in der Lage befinde, zu dem §. 106 ohne Weiteres noch einen Zusatz zu machen, ferner, weil eine Bestimmung, wie beantragt, auch wohl nicht sehr zur Hebung der Militärs beitragen werde, endlich, weil es sich nicht empfehle, bei Gelegenheit einer solchen Petition so tief in die bestehenden Verhältnisse einschneidende Bestimmungen zu treffen. Die Commission beantrage daher:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Angenommen.